

## DER REKTOR DER UNIVERSITÄT WIEN

GZ: 122 - 1996/97

Wien, 7. Mai 1999

*Ehrengäste*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

A-1017 Wien

B  
71

Betrifft: BMWV GZ 52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999  
Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes

Sehr geehrte Präsidenten des Nationalrates!

In der Beilage wird fristgerecht die Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Der Rektor:

(Univ. Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger)

Beilage (25-fach)

**KOMMISSION FÜR ÜBERFAKULTÄRE LEHRE UND LEHRAUFRÄGE  
DES AKADEMISCHEN SENATS**

Wien, 7. Mai 1999

**Betreff: BMVV GZ 52.300/30-I/D/2/99 vom 26. März 1999  
Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes**

Die Kommission für überfakultäre Lehre und Lehraufträge des akademischen Senats hat unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Weber am 22. April 1999 gemeinsam mit der zuständigen Arbeitsgruppe des Senats (UOG 93) der Universität Wien eine Sitzung abgehalten, zu der auch die Dekane der einzelnen Fakultäten und die designierten Studiendekaninnen und Studiendekane eingeladen waren. In dieser Sitzung wurde im Auftrag des Rektors der Universität Wien und des Senates nachstehende

**Stellungnahme der Universität Wien**

erarbeitet.

**Vorbemerkung**

Die Universität Wien begrüßt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, die österreichischen Universitätsstudien effektiver und zielorientierter zu machen, wo immer das notwendig ist, und sie den internationalen europäischen Standards auch formal anzugeleichen. Wenn daher in Zukunft ein dreistufiges Studiensystem (Bakkalaureat-Magisterium-Doktorat) vor allem in der Europäischen Union zum Standardmodell werden sollte, ist es selbstverständlich, daß sich auch die Universität Wien einem solchen Modell nicht verschließen wird.

Es ist aber ebenso festzustellen, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Rede davon sein kann, daß dieses dreistufige Modell tatsächlich überall zur Norm geworden ist. Der Entwurf selbst weist darauf hin, daß es in Griechenland, in unserem Nachbarland Italien (!) und in den Niederlanden studienrechtlich unbekannt sei; in Deutschland gibt es erst erste Versuche, und in Dänemark ist man, wie zu hören war, von einem solchen Versuch bereits wieder abgekommen. Selbstverständlich besteht auch unabhängig davon kein Hindernis, Österreich – und der Universität Wien – hier eine Vorreiterrolle zuzuschreiben. Daß dies aber sorgfältig bedacht sein will, ist selbstverständlich.

Es muß in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen werden, daß es das immer wieder zitierte „anglo-amerikanische Studiensystem“ in dieser Form nicht gibt. Vor allem in den USA hat der erste Studienabschnitt bis zum *bachelor* vielfach nur die Funktion,

eine Art gezielter Allgemeinbildung zu vermitteln; er leistet damit nichts anderes, als bei uns durch die Oberstufe der höheren Schulen bis zur Matura geschieht oder geschehen sollte. Die Universität Wien verfügt über genügend Universitätslehrerinnen und –lehrer, die in England oder den USA gelehrt oder studiert haben und dies beurteilen können. Diese Form einer Angleichung an internationale Systeme kann aber nicht der Sinn einer Studienreform sein, wie es überhaupt fragwürdig ist, ausgerechnet von dem bekannt problematischen und durch starke lokale und soziale Unterschiede gekennzeichneten, überdies von ganz anderen Rahmenbedingungen ausgehenden amerikanischen Bildungssystem das Heil zu erwarten.

Die Universität Wien hat auch schwerwiegende Bedenken dagegen, daß dieses dreistufige Studiensystem nicht generell und für alle Studienrichtungen, sondern nur „auf Wunsch“ eingeführt werden soll - wovon allerdings im § 11a (1) des Entwurfes weder in der Variante a noch in der Variante b die Rede ist. Das Argument der internationalen (gesamteuropäischen) Vergleichbarkeit („Mobilität der Studierenden“, ebd. Abs. 2) müßte für alle Studienrichtungen gleichermaßen gelten, und Ähnliches gilt für das zweifellos viel fragwürdigere Argument, das in der vorangegangenen Diskussion immer wieder aufgetaucht ist, man könne auf diese Weise Studienabbrüchern einen sinnvollen Abschluß ihres Studiums ermöglichen - die überwiegende Zahl der Studienabbrüche fällt bereits in ein viel früheres Semester. Wenn schon verschiedene Studienrichtungen auf diese Weise unterschiedlich behandelt werden, wie soll erklärt werden, daß nach diesem Gesetz vielleicht ein und dieselbe Studienrichtung an der einen Universität nicht, an einer anderen aber doch auf das neue System überwechselt ?

Völlig uneinsichtig ist ferner die Argumentation, daß ein „Bachelor-Studium“ nur dort eingeführt werden darf (!), wo eine entsprechende Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt gegeben ist. Dies zu überprüfen oder nachzuweisen wird allen Studienkommissionen (falls diese hier überhaupt gefragt sind, siehe den § 11a Abs. 1 der Novelle) schwer fallen, da es ein derartiges Studium in Österreich noch nicht gibt und Erfahrungswerte daher völlig fehlen. Gewiß mag es Studienrichtungen geben, deren Absolventen bereits vor dem ordnungsgemäßigen Abschluß ihres Studiums eine facheinschlägige Beschäftigung gefunden haben - überwiegend aber wohl nur in Berufen, in denen ein akademischer Studienabschluß entweder nicht gefordert war oder diese Absolventen die Leistung von Akademikern zu einem geringeren Gehalt erbringen dürfen. Gerade die Universität Wien muß mit Nachdruck darauf hinweisen, daß dem Entwurf Hinweise völlig fehlen, welche (a-wertigen ?) Funktionen Absolventen von „Bachelor-Studien“ im staatlichen Bereich, der für ihre Absolventen noch immer der wichtigste Arbeitgeber ist, in Hinkunft übernehmen sollen, und wie das Verhältnis dieses neuen Studienabschlusses zu denen der sonstigen postsekundären Bildungseinrichtungen (Fachhochschulen, pädagogische Akademien, Militärakademie) sein soll.

Alle diese Mängel verstärken den Eindruck, daß das Ministerium - oder der Gesetzgeber - selbst nicht recht weiß, was er/es will, oder ihm der politische Mut zu klaren Entscheidungen fehlt. Offenbar soll mit dieser angeblichen Einrichtung nur „auf Wunsch“ jetzt die Verantwortung den Universitäten oder Studienkommissionen zugeschoben werden. Bringt das Experiment nicht den erwarteten Erfolg, kann auf diese großzügig eingeräumte „Autonomie“ verwiesen werden (die es uns sonst nicht einmal erlaubt, das Studium einer zusätzlichen Fremdsprache anzubieten); äußert eine Universität aber ihre Bedenken, läßt sich wunderbar mit der wieder einmal „mangelnden Innovationsbereitschaft“ argumentieren.

Angesichts aber der deutlichen Absicht der vorliegenden Novelle, eine – noch dazu selektive - Kompetenz zur Einrichtung der neuen Studien dem zuständigen Bundesminister vorzubehalten, fordert die Universität Wien mit Nachdruck entsprechend den vorangegangenen Zusagen, daß dies nur aufgrund von Anträgen der Universitäten selbst bzw. der einzelnen Fakultäten erfolgen darf.

Abschließend betont die Universität Wien ihr völliges Unverständnis dafür, daß man für diese neuen Studiengänge nur englischsprachige Bezeichnungen gefunden hat. Es besteht kein Hindernis, statt dem englischen „Master“ die übliche Bezeichnung „Magister/Magistra“ zu verwenden, zumal die Führung (zusätzlicher) englischsprachiger Bezeichnungen nach § 66 (3) UniStG ohnedies problemlos möglich ist. Nach Meinung der Universität Wien gibt es auch keine zwingende Veranlassung, das ohnedies reichhaltige Titelsystem in Österreich um einen weiteren (und auch in seiner lateinischen Form nicht besonders schönen) Titel für diesen geplanten ersten Studienabschluß zu bereichern. Die Angabe „Absolvent/in des Studiums der ...“ würde vermutlich völlig ausreichen.

„Bachelor“ heißt in der Grundbedeutung „Junggeselle“, sowohl was den Personalstand betrifft, als auch als untergeordnete, dienende Funktion („Jung-Geselle“); eine weibliche Form gibt es dazu überhaupt nicht. „Bakkalaureus“ (besser: *bakkalarius*) hätte wenigstens eine Tradition in der mittelalterlichen Universitätssprache. Die Verbindung des englischen „master“ mit deutschen Wortbestandteilen, wie im Entwurf vorgesehen, führt wieder zu Wortbildungen von geradezu erlesener Häßlichkeit („künstlerische Masterarbeiten“ – Zusammenhang mit Mast, mästen, oder ist ein Master ein Mann, der Maste aufstellt ?)

Wie sollten übrigens die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen lauten (*maid/maiden* - oder gar „spinster“ - bzw. *mistress*) ?

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### **Ziffer 7 (§ 4 Z 2 bis 5a)**

Die Begriffe „Bachelorstudien“ und „Masterstudien“ sind – auch bei einer Einführung des dreistufigen Studiensystems - überflüssig. Beide Studien sind Diplomstudien, wobei das „Bachelorstudium“ (zum unnötigen englischen Begriff siehe in den Vorbemerkungen) eine Kurzform (einen selbständigen ersten Teil) darstellt. Eine Änderung des Gesetzes an dieser Stelle ist daher nicht nötig.

In diesem Sinn sind auch die weiteren Bestimmungen des Entwurfes zu korrigieren.

Mit aller Entschiedenheit muß hier der Tendenz des Entwurfes entgegengetreten werden, daß eine vollständige wissenschaftliche (und künstlerische) Berufsvorbildung auch in der verkürzten Zeit des „Bachelorstudiums“ möglich sein könnte (siehe die Gleichsetzung von „Bachelorstudien“ und bisherigen Diplomstudien/Magisterstudien in **Ziffer 3**), und ein daran anschließendes „Masterstudium“ nur mehr der „Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen (und künstlerischen) Berufsvorbildung“ zu dienen habe (**Ziffer 3a**), womit es aber – in insgesamt der gleichen Zeit – offenbar mehr leisten muß als das bisherige Diplomstudium. Hier taucht erneut die naive Vorstellung des ursprünglichen Entwurfes zum UniStG auf, daß in all diesen Studien eine vollständige Ausbildung (Berufsvorbildung) mit verkürzter Stundenanzahl in etwa sechs Semestern möglich sein müßte. Die Befürworter des „Bachelorstudiums“, aber auch der Gesetz-

geber müssen sich bewußt sein, daß mit dem „Bachelorstudium“ persönlich, aber auch beruflich nur eine geringere Qualifikation verbunden sein kann.

Es ist auch undenkbar, alle Studien so zu gestalten, daß die eigentliche Wissensvermittlung in den ersten 6 Semestern (oder wie viele es je nach Fach oder Studienrichtung sein werden) erfolgt, und die folgenden nur der „wissenschaftlichen Vertiefung“ (was immer das heißen soll) „und der Anfertigung der Masterarbeit dienen“ soll (mit genauer Verteilung der Stundenzahlen, **Ziffer 12 § 11a Abs.4** und die Erläuterungen Seite 5). Die Einteilung des Studiums sollte, wie bisher, weitgehend den Studierenden selbst überlassen bleiben. Ein wissenschaftliches Studium an einer Universität ist (im Unterschied zu den Fachhochschulen) eben so geartet, daß zwischen wissenschaftlicher Aus- und beruflicher Vorbildung nicht unterschieden werden kann.

### **Ziffer 10 (§ 7 Abs. 7a)**

Bei allem Verständnis für die Bemühungen, die Studien zu straffen, tritt die Universität Wien entschieden allen Bestrebungen entgegen, über ein notwendiges Mindestmaß hinaus eine „verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen“. Es gibt keine Studienrichtung an der Universität Wien, deren Studienplan ein so hohes Maß an Verschulung aufweist, daß eine solche Verteilung vorgenommen werden könnte. Diese Bestimmung greift darüber hinaus unmittelbar in die Kompetenz der Studienkommissionen ein und gibt dem Bundesminister – im deutlichen Widerspruch zu § 15 UniStG – die Möglichkeit auch zu inhaltlichen Eingriffen. Diese Bestimmung allein sollte ausreichen, um Studienkommissionen von der Einführung des neuen Studiensystems – unter solchen Bedingungen – abzuhalten. Der Absatz hat daher ersatzlos zu entfallen.

Zu weiteren Konsequenzen vgl. das zu **Ziffer 14** Gesagte.

### **Ziffer 12 (§ 11a, Absatz 1)**

Die Universität Wien ist der Meinung, daß überall dort, wo die Möglichkeit zu einem dreistufigen Studienmodell trotz den angedeuteten Bedenken sinnvoll erscheint, dieses die derzeitige (oder in Planung befindliche) Form des Studiums ersetzen sollte. Das Nebeneinanderbestehen von alten und neuen (dreistufigen) Studien würde studienrechtlich zu einer unerträglichen Verwirrung führen, es käme zu ständigen wechselseitigen Anrechnungs- und Koordinationsproblemen, ganz abgesehen davon, daß das Anbieten von vielleicht unterschiedlichen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungstypen (entsprechend der „stärkeren Strukturierung des Studiums“) angesichts der bereits jetzt bestehenden Belastung des Lehrpersonals nicht möglich ist. Die Universität Wien tritt daher für die vorgeschlagene **Variante a** ein. Die einleitende Formulierung hat in Anlehnung an § 11 UniStG - der durch die vorliegende Novelle auch für das neue Studienmodell nicht derogiert werden darf - allerdings zu lauten:

*„Auf Antrag des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, ...“*

**(Absatz 3 und 4)**

Die hier vorgeschlagenen, einschneidenden und der sonstigen Tendenz des UniStG deutlich widersprechenden Regelungen haben ersatzlos zu entfallen. Akzeptabel bleibt lediglich der Grundgedanke, daß der neue, verkürzte Studienabschluß den derzeitigen Magisterstudien abzüglich 1 Studienjahr (Regelstudium) entsprechen sollte; ein darauf aufbauendes neues Magisterstudium wird (wie das auch im Vorfeld diskutiert wurde) wenigstens 2 Jahre, ein Doktoratsstudium weitere 2 Jahre in Anspruch nehmen (also M-1, +2 +2). Auf den Umstand, daß das UniStG aber Mindest- und Höchststudiedauern nicht mehr kennt, ist in diesem Zusammenhang nochmals nachdrücklich hinzuweisen - es kann nicht Sache der Novelle sein, gerade positive Ansätze des UniStG wieder rückgängig zu machen.

Auch bei der Festlegung der Stundenzahlen sollte den einzelnen Studienkommissionen ein bedeutend höherer Ermessensspielraum eingeräumt werden, zumal dieser ohnedies durch budgetäre Zwänge ausreichend eingeengt ist. Wenn (nicht nur) die neuen Studien tatsächlich international vergleichbar sein und anerkannt werden sollen, ist vor allem bezüglich Inhalten und Umfang diese Vergleichbarkeit herzustellen. Dies im Genehmigungsverfahren - und zwar bereits innerhalb der Universität - nachzuweisen wird Aufgabe der jeweiligen Studienkommission sein.

**Ziffer 14 (§ 13 Abs. 4 Z 2, 2a und 3a)**

ad 2a: Eine sonderbare und bemerkenswerterweise sogar in die Gestaltung von Lehrveranstaltungen eingreifende Forderung. Es dürfte kaum Proseminare und/oder Seminare oder vergleichbare Lehrveranstaltungen geben, in denen keine eigenständigen schriftlichen Arbeiten gefordert werden, und wo das nicht der Fall ist, ist es vermutlich auch in einem „Bachelorstudium“ nicht sinnvoll. Die entsprechende Bestimmung hat daher zu entfallen.

ad 3a: Siehe dazu das oben bereits Gesagte. Der Tendenz zur weiteren Verschulung der Studien ist entschieden entgegenzutreten.

Mit Nachdruck muß hier darauf hingewiesen werden, daß eine solche „verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ (sonst verschämt als „stärkere Strukturierung des Studiums“ bezeichnet) auch in der „Variante a“ nicht kostenneutral sein kann, wie das die Autoren der Novelle optimistisch annehmen. Verpflichtende Lehrveranstaltungen, die in den derzeitigen Studien vielleicht nur einmal im Studienabschnitt oder alle acht Semester angeboten werden, erhalten nun einen festen Platz innerhalb des curriculums und müssen daher mindestens jedes Studienjahr, unter Umständen sogar mit den notwendigen Parallelkursen, abgehalten werden. Selbstverständlich führt eine solche Regelung auch zwangsläufig zu einer Verzögerung des Studiums, wenn durch das Nichtbestehen einer Prüfung die Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen nicht gegeben ist. Wie schließlich berufstätige Studierende mit einem solchen „stärker strukturierten Studium“ zurande kommen sollen, oder Auslandssemester eingeplant werden können, ist völlig unerfindlich.

**Ziffer 23 (§ 34 Abs.1)**

Die Universität Wien hat keine Einwände gegen die in dieser Bestimmung enthaltene Änderung.

**Ziffer 24 (§ 34 Abs.8, neue Z 4)**

Die in dieser Bestimmung enthaltene Möglichkeit, Prüfungen, die im Rahmen eines gleichartigen und gleichzeitig betriebenen Fernstudiums abgelegt werden, an der eigenen Universität anrechnen zu lassen, widerspricht den Grundsätzen gerade des § 34 Abs. 7 und 8. Auch Fernstudienangebote anderer (!) Universitäten, so sehr die Möglichkeit zu solchen Studien begrüßt wird, können eine (noch dazu sehr bequeme) Form des „Prüfungstourismus“ darstellen, mit dem Prüfungen der eigenen Universität umgangen werden. Es besteht jetzt schon die Möglichkeit, Fernstudieneinheiten ins eigene Studium zu integrieren, ebenso wie Auslandsemester oder Studien an anderen Universitäten angerechnet werden können, und schließlich kann das durch Fernstudien erworbene Wissen in Form von Fachprüfungen an der eigenen Universität nutzbar gemacht werden. Die hier enthaltene Bestimmung ist daher entbehrlich.

**Ziffer 26 (§ 35, neuer Abs.4)**

Die in dieser Bestimmung (und den Erläuterungen Seite 6) enthaltene Vorstellung, daß nach einem (beliebigen) „Bachelorstudium“ ein wieder völlig beliebiges „Masterstudium“ angefügt werden könnte, stellt eine geradezu groteske Entwertung der akademischen Ausbildung dar. Es ist doch undenkbar, daß nach einem verkürzten Grundstudium, in dem nach § 11a Abs.4 des Entwurfs 90 % der Ausbildung erfolgt sind, nun das Magisterium in einem völlig anderen Fachgebiet erworben werden kann, vollends wenn nach diesem § 11a Abs.4 nur mehr etwa 10 % des betreffenden Studiums (eine „wissenschaftliche Vertiefung“ !) im „Masterstudium“ gefordert werden können und keine Bestimmungen über ergänzende Lehrveranstaltungen und ähnliche Bedingungen einer Anrechnung vorliegen. Die betreffende Bestimmung hat im Gegenteil zu lauten:

*„Nach dem ersten akademischen Diplomabschluß ist der Erwerb des Magisteriums nur in der Studienrichtung (dem Studienzweig) möglich, in dem dieser erste akademische Abschluß erfolgt ist. Über eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission in erster Instanz. Das Vorschreiben zusätzlicher Lehrveranstaltungen oder Prüfungen ist in diesem Fall zulässig.“*

**Ziffer 27 (bis Ziffer 34, 36 und 37)**

Das Einfügen des Wortes „Bachelor-Studium“ sowie alle anderen vergleichbaren Wortverbindungen kann hier und in den folgenden Bestimmungen entfallen. Nach den in dieser Stellungnahme niedergelegten Grundsätzen handelt es sich bei diesen Prüfungen um einen (ersten) Diplomabschluß, sodaß der Begriff der Diplomprüfungen völlig ausreicht.

**Ziffer 35 (§ 53 Abs. 2 zweiter Satz)**

Die betreffende Formulierung zeigt, wie fragwürdig die „heftig umstrittene“ Bestimmung über die verpflichtenden drei Prüfungstermine im Semester ist. Wenn diese drei Prüfungstermine, wie argumentiert worden ist, ein Mittel der Studienverkürzung darstellen, warum dann ausgerechnet nicht in den „stärker strukturierten“ „Bachelorstudien“ ?

**Ziffer 38 (§ 59 Abs. 1, 1. Satz)**

Hier handelt es sich wieder um eine Bestimmung, die von der Ahnungslosigkeit der Redaktoren des Entwurfs bezüglich des Charakters akademischer (universitärer) Studien im Gegensatz zur Wissensvermittlung an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen zeugt. So sehr eine entsprechende Vorbildung auch erwünscht ist, kann sie doch die wissenschaftliche Fachausbildung an einer Universität nicht ersetzen. Die Studierenden, die über eine solche (zusätzliche) Vorbildung verfügen, werden entweder in den betreffenden Lehrveranstaltungen keine Schwierigkeiten haben, oder sie sich durch die Ablegung von Fachprüfungen vielleicht überhaupt ersparen können.

Es bleibt den Studienkommissionen unabhängig von einer solchen Bestimmung unbenommen, fakultative Lehrveranstaltungen für diejenigen einzurichten, die entsprechende Vorkenntnisse nicht besitzen, und sie denjenigen zu ersparen, bei denen sie vorhanden sind.

**Ziffer 39 (neuer § 61a)**

Da nach den hier niedergelegten Grundsätzen die „Masterarbeit“ im „Masterstudium“ der derzeitigen Diplomarbeit entsprechen sollte, sind hier und in den folgenden Ziffern die betreffenden Formulierungen überflüssig.

\*

**Aus dem Vorstehenden leitet sich für die Universität Wien folgende grundsätzliche Stellungnahme ab:**

1. Die Universität Wien begrüßt prinzipiell die Möglichkeit zur Einführung eines dreistufigen Studiensystems vor allem unter der Voraussetzung, daß damit tatsächlich eine bessere internationale Vergleichbarkeit hergestellt wird.
2. Die Universität Wien behält sich für ihre Fakultäten jedoch das Recht vor, nach sorgfältiger Prüfung ausschließlich selbst Anträge auf Einführung eines solchen dreistufigen Studiensystems zu stellen.
3. Die Universität Wien behält sich ferner vor, aufgrund internationaler Vergleichsmodelle über Umfang, Dauer und Strukturierung eines solchen dreistufigen Studiensystems jeweils selbst, in eigener Verantwortung, zu entscheiden.

4. Die Universität Wien erwartet von den in § 12 (3) UniStG genannten Institutionen des Staates, der Gesellschaft, der Sozialpartner und der Arbeitgeber, vom zuständigen Bundesminister, dem hier eine besondere Verantwortung zukommt, und nicht zuletzt vom Gesetzgeber
  - rasche und konkrete Hinweise darüber, ob und zu welchen Bedingungen die Absolventinnen und Absolventen eines solchen verkürzten Studiums auf dem Arbeitsmarkt akzeptiert werden,
  - klare Entscheidungen, wie das Verhältnis der neuen Studienabschlüsse zu den Abschlüssen der sonstigen postsekundären Bildungseinrichtungen sein wird, und
  - nicht zuletzt die erforderlichen flankierenden Maßnahmen im Bereich des Bundesdienst- und -besoldungsrechtes sowie der finanziellen Ausstattung der Universitäten.

**In der vorliegenden Fassung stellt die Novelle keine geeignete Grundlage zur Einführung eines international gleichwertigen, dreistufigen Studiensystems dar.**